

Bundesrat

Drucksache 565/94

06.06.94 *45 Seiten*

EU - Fz - K - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm zur
finanziellen Unterstützung der Förderung europäischer Energietechnologien 1995-1998
(THERMIE II)

KOM(94) 59 endg.; Ratsdok. 6573/94

565/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 06. Juni 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 15. April 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im November 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 213/89 = AE-Nr. 890807

BEGRÜNDUNG

FÖRDERUNG DER EUROPÄISCHEN ENERGIETECHNOLOGIEN
EIN GEMEINSCHAFTSPROGRAMM ZUR FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG DER FÖRDERUNG
EUROPÄISCHER ENERGIETECHNOLOGIEN 1995-1998 ("THERMIE-II")

0 EINLEITUNG

- 0.1 Die Energiesituation in der Gemeinschaft sowie die Notwendigkeit, einen Beitrag zu der im Vertrag zur Europäischen Union (EU) vorgegebenen Verwirklichung der wirtschaftlichen und politischen Integration zu leisten, macht öffentliche Maßnahmen zur Förderung "europäischer Energietechnologien" auf dem Markt notwendig. Das vom Ministerrat am 29. Juni 1990¹ beschlossene Programm "THERMIE", das hierfür den finanziellen Rahmen gewährt, läuft am 31. Dezember 1994 aus.
- 0.2 Die Kommission hat Fachleute beauftragt, die Ergebnisse des THERMIE-Programms zu beurteilen und legt ihre Berichte zur Implementierung der Verordnung und der Kompatibilität zwischen nationalen Maßnahmen und Maßnahmen der Gemeinschaft vor². Dieser Bericht läßt deutlich eine bestimmte Notwendigkeit für eine genau festgelegte Unterstützung auf der Ebene der Gemeinschaft erkennen.
- 0.3 Seit Implementierung des Vertrags zur Europäischen Union fällt ein wichtiger Teil der Förderung der europäischen Energietechnologien und der Demonstration der technischen Durchführbarkeit von Projekten unter die Bestimmungen der Artikel 130f und folgende. Die Kommission hat daher diesen Teil in ihren Vorschlag für ein viertes FET-Rahmenprogramm³ eingearbeitet. Die Kommission hat in Anhang III der Ratsentscheidungsvorlage für ein viertes FET-Rahmenprogramm unter Maßnahme 1, Punkt 5, "Energie"⁴, sowie unter Maßnahme 2, "Kooperation mit Drittländern"⁵, und Maßnahme 3, "Weitergabe und Verwertung der Ergebnisse"⁶, die Notwendigkeit einer energie-

¹ Ratsverordnung (EEC) Nr. 2008/90, OJ Nr. L 185/1 vom 17.07.1990

² Siehe "Bericht zur Implementierung der Ratsverordnung Nr. 2008/90 vom 29. Juni 1990 (THERMIE-Programm)" COM(93)642 endg.

³ Siehe Vorlage zur Ratsentscheidung, Dok. COM(93)276 Stand 16.06.1993 - S.4

⁴ Siehe Vorlage zur Ratsentscheidung, Dok. COM(93)276 Stand 16.06.1993 - S.50

⁵ Siehe Vorlage zur Ratsentscheidung, Dok. COM(93)276 Stand 16.06.1993 - S.60 und 61

⁶ Siehe Vorlage zur Ratsentscheidung, Dok. COM(93)276 Stand 16.06.1993 - S.63 und 64

technologischen Demonstration aufgezeigt, so wie sie durch das THERMIE-Programm und die zugehörigen Organisationen zur Förderung der Energietechnologien sowie durch seine "Energiezentren" in Mittel- und Osteuropa durchgeführt wird.

0.4 THERMIE unterstützt Projekte zur industriellen Durchführbarkeit neuer Technologien, und zwar über die reine technische Durchführbarkeit hinaus. Die Förderung europäischer Energietechnologien durch Demonstration der wirtschaftlichen Durchführbarkeit sowie die Förderung der Ergebnisse aus vergleichbaren Projekten, die über die Programme der Mitgliedstaaten oder durch die Industrie allein finanziert wurden, und die Unterstützung bei der Marktdurchdringung in Drittländern durch industrielle Zusammenarbeit kann nicht in das 4. Rahmenprogramm aufgenommen werden und ist daher Gegenstand des vorliegenden Entwurfs, der sich auf Artikel 235 des Vertrags stützt.

0.5 In den folgenden Kapiteln geht die Kommission auf die Ziele dieses neuen, ergänzenden Programms ("THERMIE-II") ein sowie auf den Bedarf an Maßnahmen der Gemeinschaft und auf die Ausrichtung und Struktur des neuen Programms.

1 NOTWENDIGKEIT FÜR MAßNAHMEN AUF DER GEMEINSCHAFTSEBENE

SUBSIDIARITÄT

1.1 Welches sind die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen in Hinblick auf die Verpflichtungen der Gemeinschaft ?

Das neue Instrument der Gemeinschaft zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die Demonstration und Verbreitung der Energietechnologien 1995/98 muß die großen energiepolitischen Ziele berücksichtigen, die für das wirtschaftliche Wachstum und eine anhaltende wirtschaftliche und soziale Entwicklung der EU von großer Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang sei insbesondere folgendes genannt:

- Die Sicherung der langfristigen Energieversorgung der Gemeinschaft,
- Die rationelle Verwaltung der Energieressourcen,
- Sauberer Einsatz von Kohle und anderen fossilen Brennstoffen,

- Diversifizierung der Energieversorgung,
- Entwicklung regionaler Energieressourcen.

Das Programm trägt darüber hinaus zu anderen großen politischen Zielen der Gemeinschaft bei, die sich einerseits aus der Errichtung des Binnenmarktes ergeben und andererseits aus den Prioritäten, die im Vertrag zur Europäischen Union und dem 4. Rahmenprogramm festgelegt sind, das die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zum Ziel hat, die Verbesserung der Lebensbedingungen in den Städten und auf dem Land, die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie die Zusammenarbeit mit Drittländern.

- 1.2. Liegt die Kompetenz der geplanten Maßnahmen ausschließlich bei der Gemeinschaft oder wird sie gemeinsam mit den Mitgliedstaaten getragen ?

Die Kompetenz wird gemeinsam mit den Mitgliedstaaten getragen.

- 1.3. Welche Dimension hat dieses Problem für die Gemeinschaft (z.B. wieviel Mitgliedstaaten sind betroffen und welche Lösung wurde bisher angewendet) ?

Die Hauptanliegen des hier vorgeschlagenen Programms betreffen alle Mitgliedstaaten und haben über die Gemeinschaftsgrenzen hinaus Auswirkungen - wie z.B. auf die Umwelt, die Wettbewerbsfähigkeit, die Energieversorgung und die internationalen Beziehungen. Der Bewertungsbericht von THERMIE und die Beurteilung der Unterstützungsprogramme der Mitgliedstaaten zeigen eindeutig auf, daß Maßnahmen der Gemeinschaft zur Demonstration und Verbreitung⁷ von Energietechnologien notwendig sind. Die europäische Industrie ist tatsächlich in vielen Fällen in der Lage, innovative Techniken zu entwickeln und ihre eigenen Technologien zu fördern, ohne auf öffentliche Unterstützung angewiesen zu sein. Wie aber auch in den USA, Japan und den anderen großen konkurrierenden Industrienationen, ist die Industrie (und dies gilt insbesondere für KMU) nicht immer in der Lage, ohne öffentliche Unterstützung erfolgreich zu arbeiten, da technische oder finanzielle

⁷ Siehe "Bericht zur Implementierung der Ratsverordnung Nr. 2008/90 vom 29. Juni 1990 (THERMIE-Programm)" COM(93)642 endg.

Risiken hoch sein können, externe Kosten nicht in der Erzeugung und den Verbrauch von Energie eingerechnet sind und Marktinformationen möglicherweise nicht rechtzeitig verfügbar oder zugänglich sind. Es gibt zudem einen erheblichen Bedarf an finanzieller Unterstützung in den Bereichen Dienstleistungen, Bauwesen, Verkehrswesen usw., insbesondere wenn die öffentliche Hand der Eigentümer ist. Bisher wurden Förderprogramme der Mitgliedstaaten durch eine Reihe von Demonstrationsprogrammen der Gemeinschaft ergänzt, von denen THERMIE das aktuellste ist.

1.4 Welche effektivste Lösung ist mit den vorhandenen Mitteln in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten möglich ?

Viele Mitgliedstaaten betreiben eigene wichtige Unterstützungsprogramme, sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene, die sich auf spezielle Energiesektoren, Technologien und Endanwendungen konzentrieren. Die Haushalte dieser Programme betragen ca. das Vierfache der Programme der Gemeinschaft. Bevor über die Unterstützung der Gemeinschaft nachgedacht wird, muß daher zunächst erwogen werden, wie man die Ergebnisse besser nutzen kann, die über diese Programme bereits zur Verfügung stehen. Dies erfordert eine bessere Koordination zwischen den Programmen der Gemeinschaft und denen der Mitgliedstaaten. In bestimmten Mitgliedstaaten gibt es gar keine Programme, oder die vorhandenen Programme decken nur bestimmte Sektoren ab. Auch hier könnte die Gemeinschaft die in einigen Bereichen bestehende Lücke schließen. Es gibt allerdings einen bestimmten Bedarf nach Neuorientierung, verglichen mit vorherigen Energietechnologieprogrammen der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft wird nur dort aktiv, wo die Ziele der Maßnahme durch die Mitgliedstaaten selbst nicht angemessen erreicht werden könnten und wo die Gemeinschaft aufgrund ihrer Größe oder Wirksamkeit in der Lage ist, effektivere Ergebnisse zu erzielen.

1.5 Welchen Vorteil werden die von der Gemeinschaft vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich bringen und wie hoch wären die Kosten würde sie untätig bleiben ?

Der Vorteil wäre die Überbrückung der Lücke zwischen den durch die Industrie und den Mitgliedstaaten geförderten energietechnologischen Entwicklungen und der Verbreitung ihrer Ergebnisse zum Nutzen der

Verbraucher und Anwender (öffentlich oder privat). Die Folgen einer Untätigkeit wären eine schlechtere Koordinierung, das Fehlen von Verbreitungsmaßnahmen entscheidender technischer Informationen und eine verzerrte technische Entwicklung in der Gemeinschaft zum Vorteil reicherer Mitgliedstaaten und mächtiger Industrieinteressen.

- 1.6 Welche Maßnahmen stehen der Gemeinschaft zur Verfügung (Empfehlungen/finanzielle Unterstützung/Verordnungen/gegenseitige Anerkennung usw.) ?

Verordnungen werden als wirkungsvollstes Mittel angesehen, die Ziele des Vorschlags zu erreichen indem sichergestellt wird, daß alle Mitgliedstaaten nach dem selben Ansatz und unter gleichen strukturellen Bedingungen vorgehen, wohlwissend daß ein Budget für einen zuvor bestimmten Zeitraum festgelegt worden ist. Eine Direktive oder eine Empfehlung wäre im Rahmen dieser Maßnahme mit Sicherheit nicht angemessen.

- 1.7 Ist eine einheitliche Verordnung notwendig oder ist eine Direktive, die die Umsetzung der allgemeinen Ziele den Mitgliedstaaten überläßt, ausreichend ?

Eine Verordnung erleichtert es in der Tat ein Programm auf konsistente und faire Weise durchzuführen, und berührt in diesem Fall auch nicht den Entscheidungs der Mitgliedstaaten ihre eigenen nationalen Programme zu entwickeln.

KOHÄRENZ MIT ANDEREN MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT

- 1.8 Es ist anerkannt, daß eine Komplementarität und Kohärenz mit anderen Instrumenten der Gemeinschaft gegeben sein muß, insbesondere durch die innerhalb des 4. FET-Rahmenprogramms finanzierten Programme der Gemeinschaft, die Strukturfonds oder externen Hilfsprogramme. Die energiepolitischen Programme zur Demonstration der Technologien sind FET-Programmen nachgelagert anzusiedeln. Die technologische Entwicklung müßte also vollständig abgeschlossen sein, sämtliche Risiken müßten auf die Demonstration der wirtschaftlichen Machbarkeit oder auf die größere Marktdurchdringung beschränkt sein.

1.9 Ein Programm der Gemeinschaft, das eine Brücke zwischen der Entwicklung von Energietechnologien durch die Industrie und die Mitgliedstaaten auf der einen Seite und der Förderung der Ergebnisse zugunsten der Verbraucher und Anwender (öffentlich oder privat) auf der anderen Seite schlägt, muß beratende Beiträge aus allen interessierten Institutionen, der Industrie, anderen Unternehmungen, Kunden usw. berücksichtigen. Dies kann durch einen Beratungsausschuß der Vertreter der Mitgliedstaaten sichergestellt werden sowie durch Beratungsgruppen zur Kommission, in der Berufsverbände, die Industrie, der Dienstleistungssektor und andere relevante Entscheidungsträger oder Kunden vertreten sind. Dies wäre sowohl für die Entscheidungen über die Gewährung finanzieller Mittel sowie für die Implementierung der Unterstützungsmaßnahmen wichtig.

1.10 Eine wichtige Rolle übernimmt in diesem Zusammenhang das Europäische Netz von Organisationen zur Förderung von Energietechnologien ("OPET-Netz"). Dieses Netz wurde durch die THERMIE-Verordnung ins Leben gerufen und bringt eine große Zahl öffentlicher und privater Organisationen zusammen, die in der Technologiebeurteilung, Marktdurchdringung und Weiterverbreitung erfahren sind. Aufgabe und Struktur des Netzes könnten problemlos angepaßt werden, damit dieses eine wichtige Rolle in einem neuen "THERMIE"-Programm übernehmen kann. Dieses Netz stellt nicht nur den Großteil der notwendigen Kenntnisse zur Verfügung, sondern berücksichtigt auch das Subsidiaritätsprinzip, da die Organisationen auf regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene tätig sind. Das Netzwerk wird durch informelle Gruppen von Fachleuten und Verbraucherverbänden oder regionalen oder nationalen Einrichtungen unterstützt, die eine engere Einbindung in andere entsprechende Maßnahmen ergeben und der Gemeinschaft bei der Ausrichtung des Programms behilflich sind.

2 ZIELE

2.1 Die langfristig gesicherte Energieversorgung, die rationelle Energienutzung, die saubere Verwendung fossiler Brennstoffe, die Diversifikation der Energieversorgung sowie die Entwicklung regionaler Energieressourcen bleiben eines der Hauptziele der Gemeinschaft und sind für die Erreichung des wirtschaftlichen Wachstums von

wesentlicher Bedeutung. Diese Ziele werden allerdings nur dann erreicht werden, wenn die europäische Industrie weiterhin innovative und effiziente Technologien zur Energieerzeugung und -umsetzung sowie für den Energieverbrauch entwickelt. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß solche Technologien nach ihrer Entwicklung den Markt ohne öffentliche Unterstützung nicht immer erfolgreich durchdringen können. Als Beispiele seien hier die bessere Energienutzung in Gebäuden, die photovoltaische Umwandlung von Sonnenenergie und Kombikraftwerke mit integrierter Kohlevergasung genannt.

2.2 Eine große Herausforderung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Sicherung des wirtschaftlichen Wachstums in der EU ist die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Dies ist nicht möglich, wenn innovative und effiziente Energietechnologien nicht vollständig genutzt werden. Die Stellung der europäischen Industrie erscheint nicht annähernd so günstig wie die der USA oder Japans. Wie der COM-Bericht (92)2000 deutlich gemacht hat, nimmt der Anteil der modernen Technologien an den europäischen Exporten sogar ab und hat ein Niveau von nur 17% erreicht, verglichen mit 27% für Japan und 31% für die USA. Es ist offensichtlich, daß sich in Asien große Märkte entwickeln, die von der Implementierung der europäischen Energietechnologie profitieren würden. Die europäischen Technologien könnten sogar ihren Anteil in den US-amerikanischen und den japanischen Märkten steigern. Ein Förderungsprogramm für Energietechnologien wäre für die europäische Initiative mit Blick auf das wirtschaftliche Wachstum eine wertvolle Unterstützung.

2.3 Die Bewahrung der Energieressourcen geht Hand in Hand mit dem Schutz unserer Umwelt. Es gibt keine Möglichkeit zur Erreichung von Umweltzielen ohne weitgehende Implementierung entsprechender Energietechnologien. Im kommenden Jahrzehnt kann sich der Energieverbrauch durch technologische Entwicklung und Nutzung erheblich verringern, in einigen Fällen um mehr als 50% pro Output-Einheit, und dies bei einer Verringerung der schädlichen Emissionen, wie CO₂, SO₂ und NO_x. Dies ist nicht nur für die EU wichtig (um das Ziel einer CO₂-Stabilisierung zu erreichen), sondern auch für unsere Nachbarn in Mittel- und Osteuropa, noch mehr aber für die Entwicklungsländer, die sich in einer starken Aufbauphase ihres eigenen wirtschaftlichen Wachstums befinden.

- 2.4 Sicherlich bietet der Binnenmarkt erhebliche neue geschäftliche Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten. Er stellt jedoch auch höhere Anforderungen an die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Ein wesentliches Mittel zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ist die Implementierung besserer, effizienterer Energietechnologien. Die Verbreitung von Technologien, die von Unternehmen erfolgreich entwickelt wurden, häufig mit öffentlicher Unterstützung auf nationaler oder regionaler Ebene, würde leichter und weitreichender sein, wenn die wirtschaftlichen und technischen Unsicherheiten sowie die mangelnde Markttransparenz durch ein Förderungsprogramm der Union überwunden werden könnten. Im Gegenzug käme das auch den Programmen zugute, die von den Mitgliedstaaten verwaltet werden.
- 2.5 Den politischen Zielen der Gemeinschaft zur Stärkung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts und der Agrarpolitik wird durch Förderung der Energietechnologien ebenfalls entsprochen. Die Lebensbedingungen der europäischen Bürger, insbesondere in den ärmeren Regionen, können durch die Nutzung effizienter Energietechnologien verbessert werden. Verbesserungen von öffentlichen Verkehrssystemen, Privatfahrzeugen, Beheizungs- und Beleuchtungssystemen, können durch einen effizienteren Einsatz von Energie oder neuen Techniken erreicht werden. Zwar darf Energie nur zu einem realistischen Preis abgegeben werden, aber durch effiziente Technologien kann den ärmeren Regionen Energie zu günstigeren Preisen bereitgestellt werden, um damit sicherzustellen, daß sie nicht vom Zugriff auf diese lebenswichtigen Dienste ausgeschlossen werden. Energietechnik hat einen wesentlichen Einfluß auf die soziale Entwicklung und wird sich als ein wichtiges Instrument zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft erweisen. Ähnliche Überlegungen gelten für die steigende Nutzung moderner Energietechnologien in ländlichen Bereichen. Die jüngsten Reformen in der europäischen Agrarpolitik beispielsweise durch begleitende Maßnahmen gestützt werden, wie die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für den Anbau von Pflanzen für die Gewinnung von Biokraftstoffen (Bio-Methanol, Rapsöl, Holz usw.), um Brennstoffe für die Verwendung im Transportwesen und in Gebäuden zu erhalten. Die Technologien sind bereits heute verfügbar. Aber wenn die ländlichen Bereiche Europas nicht im Abseits stehen sollen, benötigen sie einen kräftigen Impuls, um in die verschiedenen Sektoren einbezogen zu werden.

2.6 Letztendlich würde auch ein weiterer politischer Pfeiler der Gemeinschaft, nämlich die außenpolitischen Beziehungen, von einem Programm zur Förderung der Energietechnologien profitieren. Der Energie kommt eine internationale Dimension zu, die mit keinem anderen Wirtschaftsgut vergleichbar ist. Nicht nur Initiativen wie die EG-Energiezentren, sondern auch internationale Aktivitäten zur Verringerung der CO₂-Emissionen (im Nachgang zu der Rio-Umweltkonferenz) sowie die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Zugriff auf geeignete und saubere Energiequellen, würde durch die Förderung europäischer Energietechnologien erheblich erleichtert werden. Darüber hinaus sind die benachbarten Staaten der EU entweder bedeutende Energielieferanten (Rußland, Polen, Norwegen, Algerien, Golfstaaten usw.) oder verfügen über ein großes Potential zum Einsatz effizienter Technologien für die Nutzung, Umwandlung und Erzeugung von Energie. Die Aussicht auf einen EU-Beitritt mehrerer mittel- und nordeuropäischer Staaten und auf den Abschluß von Assoziierungsabkommen mit anderen (Mittelmeerstaaten) macht es immer notwendiger, diese als Partner in dem neuen Programm der Gemeinschaft zu begreifen. THERMIE-II könnte zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit beitragen, insbesondere durch die über ihr OPET-Netz durchführbaren Verbreitungsmaßnahmen.

2.7 Diese qualitativen Ziele können durch einige quantitative Ziele veranschaulicht werden, die THERMIE-II zu erreichen versucht. Beispielsweise ein Rückgang um 2% der Energieimporte der Gemeinschaft, um die Sicherheit der Energieversorgung zu erhöhen, ein weiterer Anstieg der Energieeinsparungen von 20 Millionen Tonnen jährlich, eine Reduzierung der CO₂-Emissionen der Gemeinschaft um 2% usw. Diese Ziele müßten detaillierter definiert werden; gleichzeitig müßten Meßkriterien parallel zu der Implementierung dieses neuen Programms entwickelt werden.

3 AUSRICHTUNG UND STRUKTUR DES PROGRAMMS

3.1. Um die oben genannten Ziele erfolgreich erreichen zu können und die innerhalb des 4. FET-Rahmenprogramms begonnene Demonstration beenden zu können, muß das Programm angemessen strukturiert sein und sich auf die Prioritäten konzentrieren. Darüber hinaus muß es so definiert sein, daß es die Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung

der Energietechnologien aufgreift, statt sich einfach mit Problemen bestimmter einzelner Energiesektoren oder Technologien zu beschäftigen. Der herkömmliche Ansatz

- Rationelle Energienutzung
- Erneuerbare Energiequellen
- Fossile Brennstoffe (Feste Brennstoffe und Kohlenwasserstoffe)

wird um einen zusätzlichen Ansatz erweitert, bei dem es um die Nutzung der Technologie mit Blick auf die energiepolitischen Probleme des Marktes geht.

Inhaltlich konzentrieren sich die Anwendungssektoren nur auf eine begrenzte Anzahl und lehnen sich eng an die Ergebnisse der Auswertung vorheriger und fortlaufender Gemeinschaftsprogramme zur Unterstützung von Energietechnologien sowie zur Demonstration der technischen Durchführbarkeit innerhalb des 4. Rahmenprogramms an. Die Organisation berücksichtigt den Grundsatz der gemeinsamen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Industrie und der Verwaltung der Mitgliedstaaten. Ein Programmentwurf für die 3 Sektoren liegt bei.

3.2. Der Programminhalt ist sektorübergreifend angelegt und fördert Technologien durch Demonstration und Weiterverbreitung für einen bestimmten Verwendungszweck. Relevante Unterstützungsmaßnahmen sind in einem oder mehreren der folgenden Bereiche angesiedelt:

- Industrie (REV und Endverbrauch von Brennstoffen oder Energiequellen für Beheizung, Kraftherzeugung, Beleuchtung usw.);
- Energieindustrie (Erzeugung/Umwandlung von Brennstoffen oder Energiequellen, einschließlich Untersuchung und nachfrageseitige Managementmaßnahmen zur effizienten Erzeugung und Nutzung von Elektrizität);
- Dienstleistungssektor : Gebäude oder Wohnungssektor (einschließlich Dienste und Verwaltungen: REV, Sonnenenergie, Elektrizität usw.), Verkehrssektor (REV, Biokraftstoffe, Elektrizität, Photovoltaik, usw.), städtische Energiesysteme (KWK, Fernwärme, Kombination traditioneller und neuer Energiequellen - Erdwärme, Biomasse, Wind, sauberer Nutzen von Kohle, Gas usw.);

- Ländliche Energiesysteme (Biomasse-Anbau), isolierte Bereiche (Inseln, Berge und Randregionen: erneuerbare Energiequellen);

Gezielte Vorhaben und Programme mit gemeinschaftsweiter Dimension wären ein geeignetes Instrument zur Einschätzung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit und zur Ermöglichung entscheidender Durchbrüche in der Nutzung moderner und effizienter europäischer Energietechnologien. Ebenso muß THERMIE-II eine fortlaufende Unterstützung der kleiner und mittlerer Unternehmen ermöglichen und würde kleine Projekte mit gutem Nachahmungspotential in der Gemeinschaft unterstützen.

3.3. Die Art der Unterstützung würde nach dem Bedarf an öffentlichen Maßnahmen gewährt:

- Unterstützung von Demonstrationsprojekten: zur Abdeckung des Risikos der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und für die Demonstration eines ersten Projekts in kommerzieller Größenordnung in einem Land oder einer Region oder einer Technologie, die bislang noch nicht auf dem Markt unter den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen eingeführt worden ist. Weiterverbreitung durch Projekte, die die Energietechnologien fördern, und zwar mit Blick auf eine breitere Nutzung.
- Maßnahmen zur Förderung von Energietechnologien (Weiterverbreitung, Technologietransfer, Marktbeurteilung, Informationen, Beratung usw.) insbesondere über die Ergebnisse aus den Unterstützungsprogrammen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten oder ähnlicher Technologien, die von der Industrie ohne öffentliche Unterstützung entwickelt wurden und keine befriedigende Marktdurchdringung erreicht haben.
- Transfer von Energietechnologien und industrielle Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen.
- Horizontale Unterstützungsmaßnahmen: Koordination von politischen Zielen, Auswertung der Programme und administrative Unterstützung.

Das Aufwandsverhältnis für diese verschiedenen Unterstützungsarten wird in Besprechungen mit dem Beratungsausschuß und in Übereinstimmung mit dem Jahreshaushalt ermittelt.

- 3.4. Die Projekte sollten generell mehrere Unternehmen aus mehreren Mitgliedstaaten einbeziehen (außer in bestimmten, noch festzulegenden Fällen).
- 3.5. Die Projektunterstützung sollte, wie bereits in der Vergangenheit, auf 35% der zuschußfähigen Kosten beschränkt sein. Für Maßnahmen und Kooperation mit Drittländern sind 50% bis 100% möglich. Kosten für horizontale Maßnahmen sollten voll übernommen werden (100%).
- 3.6. Finanzielle Ressourcen: die Dauer des Programms sollte 4 Jahre betragen und mit den Demonstrationsmaßnahmen aus dem 4. Rahmenprogramm abgestimmt sein. Es sollte ausreichend Zeit vorhanden sein, damit Ergebnisse erzielt und die Ziele des Programms erreicht werden können. Die für 1995 im Rahmen der verfügbaren Mittel unter Position 3 vorgesehene Finanzierung, abgesehen von den dem vierten Rahmenprogramm zugeteilten Mitteln, beläuft sich auf 30 MECU. Die Finanzierung für die Jahre 1996-1998 wird, unabhängig von den innerhalb des vierten FET-Rahmenprogramms zugeteilten Mitteln, im Hinblick auf die Revision der finanziellen Perspektiven entschieden und im Rahmen des jährlichen Haushaltsplans festgelegt werden, um in ausreichendem Maße eine kohärente Fortführung des Programms bis zum Ende zu gewähren.

Die geographische Ausdehnung des THERMIE-II-Programms konzentriert sich auf den Binnenmarkt der Gemeinschaft, würde aber eine begrenzte Maßnahme in den Nachbarregionen ermöglichen (Mittel- und Osteuropa, Nordeuropa, Länder, die sich in Beitrittsverhandlungen mit der EU befinden, Südeuropa und den Mittelmeerstaaten sowie einige spezielle Maßnahmen für Märkte wichtiger Drittländer).

3.7 Relevante Kriterien für Projekte:

- Vorhandensein finanzieller Risiken bei der Demonstration der Durchführbarkeit einer Energietechnologie;
- Keine Möglichkeit des Mitgliedsstaates zur ausreichenden Finanzierung und Unterstützung;
- Steigerung der Sicherheit der langfristigen Energieversorgung der Union;

- Schutz der Energieressourcen und der Umwelt;
- Verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie;

Wie bereits im laufenden THERMIE-Programm, wären weitere Kriterien die "Gemeinschaftsdimension" (verschiedene Teilnehmer aus verschiedenen Ländern), die Größe des Unterfangens (kleine Mitgliedstaaten) und Projekte aus Regionen, deren Entwicklung hinter dem allgemeinen Stand zurückbleibt. Die Prioritäten würden von der Kommission jährlich festgelegt (mit Unterstützung der Beratungsgruppen), und zwar in Übereinstimmung mit den Vertretern der Beratungsausschüsse der Mitgliedstaaten.

- 3.8 Um eine effektive Organisation und Implementierung des Programms sowie eine Zielerreichung zu ermöglichen, muß die Ergänzung von THERMIE-II mit anderen finanziellen Instrumenten der Gemeinschaft sorgfältig geprüft werden. Hierzu zählen einerseits die "vorgelagerten" Mittel für Forschung, Entwicklung und für Energieprogramme und andererseits die "nachgelagerten" Mittel für Energiepolitik (SAVE, ALTENER), Regionalpolitik, Außenpolitik und Zusammenarbeit (PHARE/TACIS), Kooperationsvereinbarungen und EDF) und schließlich die Mittel der Europäischen Investitionsbank, anderer Finanzinstitute (z.B. EBRD), anderer internationaler Organisationen oder Instrumente, wie z.B. die Europäische Energiecharta. Die Koordination mit den Programmen der Mitgliedstaaten wird wie bisher am besten durch einen Beratungsausschuß sichergestellt.
- 3.9 Organisatorische Aspekte. Die Projekte werden nach einer jährlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe ausgewählt, die im Amtsblatt veröffentlicht wird. Die Vorgehensweise wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über den THERMIE-Ausschuß entwickelt.
- 3.10 Um die Verwaltung des Programms zu erleichtern und den Subsidiaritätsgrundsatz so weit wie möglich zu beachten, hat die Kommission weiterhin Zugriff auf öffentliche oder private Organisationen, die an der Förderung der Energietechnologien in den Mitgliedstaaten (OPET) beteiligt sind. Dem OPET-Netz würde wachsende Bedeutung in der Organisation, Vorbereitung und dem Management der Förderungsmaßnahmen sowie nach Möglichkeit auch in den Projekten zukommen. Berufsverbände würden unter diesen Gesichtspunkten ebenfalls auf informeller Basis und zu niedrigen

Kosten einbezogen. Alle interessierten Dienste der Kommission sollten den Entscheidungsprozeß unterstützen, je nach Interessen und Kompetenzen. Die potentielle Einbeziehung der Europäischen Investitionsbank im Rahmen dieses Programms sollte ebenfalls geprüft werden.

4 HAUSHALTSPLANUNG

4.1 Das Budget wird von der entscheidenden Haushaltsbehörde in Anbetracht der Verfügbarkeit unter Position 3 finanzielle Perspektiven festgelegt. Die Aufteilung des Betrags zwischen den verschiedenen Unterstützungsmechanismen nach Definition gemäß Absatz 3.3 erfolgt für:

- Projektunterstützung in der EU
- Förderungsmaßnahmen in der EU
- Zusammenarbeit mit Drittländern
- Horizontale Unterstützungsmaßnahmen

Diese Aufteilung basiert auf den Erkenntnissen des THERMIE-Auswertungsberichts, der die Notwendigkeit für eine weitere Verbreitung der Ergebnisse der vorhandenen Technologieprogramme aufzeigt sowie aufgrund der Tatsache, daß die Unzugänglichkeit eines Marktes für die Demonstration wirtschaftlich durchführbarer Technologien intensive Förderungsmaßnahmen notwendig macht.

4.2 Der Jahresbetrag für die verschiedenen Anwendungsbereiche wird jährlich nach dem Angebotspotential und in Besprechung mit dem Beratungsausschuß festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) NR. .../.. DES RATES
VOM .../.../....**

**ÜBER EIN GEMEINSCHAFTSPROGRAMM ZUR FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG DER FÖRDERUNG
EUROPÄISCHER ENERGIETECHNOLOGIEN 1995-1998 ("THERMIE-II")**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3(t) des Vertrags umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft Maßnahmen im Bereich Energie.

In seiner EntschlieÙung vom 16. September 1986 über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten⁽⁴⁾ hat der Rat erklärt, daß trotz der kurzfristigen Fluktuationen, die am Energiemarkt auftreten können, die Bemühungen um Minimierung der Risiken späterer Spannungen an diesem Markt bis 1995 und darüber hinaus fortgesetzt und erforderlichenfalls intensiviert werden müssen.

Nach dieser EntschlieÙung besteht eines der horizontalen Ziele der Energiepolitik der Gemeinschaft in der kontinuierlichen und sinnvoll gestreuten Förderung technologischer Innovationen und in der angemessenen Verbreitung der Ergebnisse in der gesamten Gemeinschaft. Trotz der heutigen Energiesituation dürfen die Bemühungen um Diversifizierung der Energieversorgung und um eine Verbesserung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft nicht nachlassen. Die Förderung neuer Technologien trägt zur Verwirklichung dieser Ziele sowie zum besseren Schutz der Umwelt vor den Auswirkungen der Energietechnologien bei.

(1)

(2)

(3)

(4) ABL Nr. C 241 vom 25.09.1986, S. 1.

Es ist wichtig, diese Anstrengungen mit gemeinschaftlichen Strategien im Bereich der Wissenschaft und der Technologie und den im 4. Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Aktionen der technologischen Forschung und Entwicklung festgelegten spezifischen Programmen abzustimmen, und zwar sowohl von der Durchführung als auch von dem Finanzierungsstatus des Programms in der finanziellen Vorausschau her.

Nach der EntschlieÙung vom 16. September 1986 muß sich die Gemeinschaft darum bemühen, ausgewogene Lösungen für die Energie und für die Umwelt zu finden, indem sie auf die besten verfügbaren und wirtschaftlich gerechtfertigten Technologien zurückgreift. Gemäß Artikel 130r des Vertrages sind die Erfordernisse des Umweltschutzes Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft und hat die Umweltpolitik der Gemeinschaft zum Ziel, eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Bei der Bewältigung der Umweltprobleme kommt den Energietechnologien eine Schlüsselrolle zu: Sie sollen die Energieeffizienz verbessern, neue und erneuerbare Energiequellen erschließen und die saubere Nutzung der festen Brennstoffe gewährleisten. In allen diesen Bereichen müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um der drohenden Klimaveränderung zu begegnen.

Die Förderung von Vorhaben zur Erschließung des endogenen Energiepotentials der Regionen, insbesondere der benachteiligten Regionen, trägt zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft bei; dabei handelt es sich um ein Ziel, das nach Artikel 130 b bei der Verfolgung der Gemeinschaftspolitik und der Vollandung des Binnenmarktes berücksichtigt werden muß.

Durch Unterstützung der Förderung neuer Energietechnologien wird der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt begünstigt.

Die Förderung innovativer Technologien auf Gemeinschaftsebene wirkt einer Verzettlung der Mittel entgegen und gibt der Aktion eine größere Schlagkraft.

Diese Aktion muß mit den Aktivitäten abgestimmt werden, die die Gemeinschaft im Rahmen anderer spezifischer Programme verfolgt, einschließlich der Aktivitäten zur Demonstration der technischen Durchführbarkeit von Vorhaben, zur Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern sowie zur Verbreitung und

Optimierung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen FTE-Aktivitäten.

Vorhaben zur Förderung fortgeschrittener Technologien im Energiebereich sollten in geeigneten Fällen finanziell unterstützt werden.

Bei der Auswahl der Vorhaben sollten diejenigen, die eine Vereinigung unabhängiger, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässiger Unternehmen vorsehen, sowie von kleinen und mittleren Unternehmen vorgeschlagene Vorhaben und Vorhaben der Verbreitung bevorzugt werden.

Aus Gründen der Effizienz ist ein Programm von einer Dauer von vier Jahren erforderlich, das mit einem angemessenen Gesamtbetrag ausgestattet ist.

Es ist eine Schätzung des Betrags der für die Durchführung dieses Programms erforderlichen gemeinschaftlichen Finanzmittel vorzunehmen. Dieser Betrag muß sich in die durch interinstitutionelle Vereinbarungen festgelegte finanzielle Vorausschau einfügen. Die effektiv verfügbaren Mittel werden anlässlich des Haushaltsverfahrens unter Einhaltung dieser Vereinbarungen bestimmt.

Ungeachtet der neuen Anstöße, die für die Förderung innovativer Energietechnologien erforderlich sind, muß im Einklang mit dieser Verordnung die Kontinuität der Maßnahmen gewährleistet werden, die im Rahmen der Förderprogramme sowie der Demonstrationsvorhaben und der industriellen Pilotvorhaben im Energiebereich gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2008/90⁽⁵⁾, 3640/85 und des Programms zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 eingeleitet worden sind. Diese Kontinuität ist einerseits durch die Fortsetzung der Maßnahmen zur Förderung und Verbreitung der Technologien zu gewährleisten, die nach den genannten Verordnungen von der Gemeinschaft unterstützt wurden. Die Kontinuität kann ferner durch die Unterstützung späterer Phasen von Vorhaben, die gemäß diesen Verordnungen bereits teilweise unterstützt wurden, gewährleistet werden. Sie muß in einigen Fällen die Unterstützung der Vorhaben ermöglichen, die den von diesen Verordnungen betroffenen Vorhaben entsprechen, sofern sie im übrigen den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gerecht werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mehrerer Mitgliedstaaten im Bereich

⁽⁵⁾ ABL Nr. L 185 vom 17.07.1990, S. 1.

der Energietechnologien ist aufrechtzuerhalten und zu fördern.

Der Technologietransfer im Energiesektor kann einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verringerung der Umweltbelastung durch Schadstoffausstoß in den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft und in Drittländern leisten.

Infolgedessen muß dieser Transfer sowohl im Rahmen der bestehenden Programme der Gemeinschaft als auch in sonstiger angemessener Art und Weise gefördert werden.

Die Unterstützung durch die Gemeinschaft darf auf die Wettbewerbsbedingungen keine Auswirkungen haben, die mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrages unvereinbar sind.

Der Vertrag enthält Befugnisse für den Erlaß der vorliegenden Verordnung nur in Artikel 235 -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft kann nach Maßgabe dieser Verordnung eine finanzielle Unterstützung zugunsten von Vorhaben zur Förderung von Energietechnologien (THERMIE 1995-1998) in den in Artikel 3 genannten Anwendungsbereichen gewähren und die in Artikel 4 genannten Förderaktivitäten einleiten.

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Verordnung sind "Vorhaben zur Förderung von Energietechnologien", nachstehend "Vorhaben" genannt, solche Vorhaben, die im Rahmen der spezifischen Programme des 4. Rahmenprogramms nicht förderungswürdig sind und die darauf abzielen, Energietechnologien einsatzreif zu machen, anzuwenden und/oder zu fördern, die hochgradig innovativen Charakter aufweisen und deren Verwirklichung mit einem erheblicher wirtschaftlichen Risiko verbunden ist, so daß sie mit größter Wahrscheinlichkeit ohne eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft nicht

verwirklicht würden.

2. Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft kann bewilligt werden für Vorhaben, die die Förderung der innovatorischen Technologien, Verfahren oder Erzeugnisse bezwecken, die bereits einmal realisiert wurden, die sich aber wegen fortbestehender Risiken noch nicht auf dem Markt durchgesetzt haben, und zwar im Hinblick auf deren breitere Nutzung, sei es unter anderen wirtschaftlichen oder geographischen Bedingungen, sei es mit technischen Varianten.

Artikel 3

Diese Verordnung betrifft ausgewählte Gebiete in den Bereichen:

- rationelle Energienutzung;
- erneuerbare Energien;
- feste Brennstoffe;
- Kohlenwasserstoffe.

Die Anwendungssektoren dieser Bereiche sind im Anhang I aufgeführt. Dieser Anhang kann von der Kommission entsprechend dem Entwicklungsstand der Technologie nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 1 nach Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates abgeändert werden.

Artikel 4

Die Kommission kann Fördermaßnahmen im Sinne des Anhangs II einleiten, die auf die Förderung der Anwendung von Energietechnologien und ihre Durchsetzung am Markt abzielen. Zu diesem Zweck kann die Gemeinschaft technische und finanzielle Unterstützung für Einrichtungen zur Förderung innovativer Technologien in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen. Diese Maßnahmen sind in Anhang II ausgeführt; dieser Anhang kann von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 1 inhaltlich abgeändert werden.

Diese Fördermaßnahmen können in Drittländern durchgeführt werden, sofern eine solche erweiterte Anwendung den Zielen dieser Verordnung entspricht.

Artikel 5

1. Jedes Vorhaben im Sinne des Artikels 2 muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es müssen im Hinblick auf Ihre Verwirklichung und Verbreitung innovatorische Technologien, Verfahren oder Erzeugnisse oder auch neuartige Anwendungen bereits bekannter Technologien, Verfahren oder Erzeugnisse zum Einsatz gelangen.
- b) Es müssen Aussichten auf wirtschaftliche Lebensfähigkeit im Hinblick auf eine spätere kommerzielle Nutzung der betreffenden Technologie bestehen.
- c) Es müssen geeignete Lösungen vorhanden sein, die mit den Auflagen im Bereich der Betriebssicherheit und des Umweltschutzes vereinbar sind.
- d) Es müssen aufgrund des Bestehens erheblicher wirtschaftlicher Risiken Finanzschwierigkeiten gegeben sein.
- e) Das Vorhaben muß von juristischen oder natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die hinsichtlich der unter Buchstabe a) genannten Technologien, Verfahren oder Erzeugnisse in der Lage sind, diese zum Einsatz zu bringen und anzuwenden sowie zu ihrer Verbreitung beizutragen oder dabei behilflich zu sein.
- f) Ein Vorhaben mit einem Gesamtkostenaufwand von 2 Millionen ECU oder mehr muß von mindestens zwei unabhängigen Trägern mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten vorgelegt werden.

Jedoch können bei von einem einzigen Träger vorgelegten Vorhaben, deren Durchführung für die Gemeinschaft von besonderem Interesse wäre, Ausnahmen zugelassen werden.

- g) Das Vorhaben muß innerhalb der Gemeinschaft verwirklicht werden, es sei denn, es ist von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinschaft, daß die volle oder teilweise Durchführung eines Vorhabens - insbesondere infolge seiner besonderen Eigenarten - in einem Gebiet außerhalb der Gemeinschaft erfolgt.

2. Zusätzliche bereichsspezifische Voraussetzungen sind in den Anhängen I und II aufgeführt.

3. Bei der Auswahl der Vorhaben wird neben den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Kriterien berücksichtigt, daß folgenden Vorhaben Vorrang einzuräumen ist:

- a) Vorhaben, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe f) fallen und bei denen das Zusammenwirken von mindestens zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen unabhängigen Unternehmen imstande ist, einen wirksamen und wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Vorhabens zu leisten;
- b) Vorhaben, die von kleinen und mittleren Unternehmen oder von einer Vereinigung solcher Unternehmen vorgelegt werden;
- c) Vorhaben, deren Verwirklichung in den entwicklungsmäßig zurückgebliebenen Regionen im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁶ vorgesehen ist.

Artikel 6

- 1. Die Unterstützung eines Vorhabens erfolgt in Form eines finanziellen Beitrags der Gemeinschaft, der zu den in den nachstehenden Absätzen sowie in den Artikeln 7, 11 und 14 genannten Bedingungen bewilligt wird.
- 2. Die finanzielle Unterstützung kann für ein Vorhaben als Ganzes oder für einzelne Phasen eines Vorhabens gewährt werden. Im letzteren Fall und unbeschadet der Kompetenzen der Haushaltsbehörde der Europäischen Gemeinschaften wird die finanzielle Unterstützung in den späteren Phasen des betreffenden Vorhabens aufrechterhalten, sofern die Kriterien der Förderungsfähigkeit eingehalten werden und die Kommission sich von dem zufriedenstellenden Fortgang des Vorhabens überzeugen konnte.
- 3. Für die in Artikel 2 genannten Vorhaben darf die finanzielle Unterstützung 35% der zuschußfähigen Kosten des Vorhabens nicht übersteigen.

⁽⁶⁾ ABL Nr. L 185 vom 15.07.1988, S. 9.

4. Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird für jedes Vorhaben festgelegt. Dabei berücksichtigt die Kommission den Risikoanteil, der von den für das Vorhaben Verantwortlichen selbst übernommen werden sollte, sowie andere bereits gewährte oder in Aussicht gestellte Zuschüsse und setzt den Gesamtbetrag aller Zuschüsse der öffentlichen Hände so fest, daß er 49 % der Gesamtkosten eines Vorhabens nicht überschreitet. Der für das Vorhaben Verantwortliche ist verpflichtet, der Kommission von jeder in Aussicht gestellten oder bereits gewährten öffentlichen Beihilfe Mitteilung zu machen.
5. Wenn ein besonderes Erfordernis besteht, kann nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 1 eine Entscheidung zur Einrichtung anderer geeigneter Finanzierungsmechanismen getroffen werden.

Artikel 7

1. Die Vorhaben werden gemäß dieser Verordnung von in der Gemeinschaft ansässigen natürlichen oder juristischen Personen oder von Zusammenschlüssen solcher Personen aufgrund einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorhaben in einem oder mehreren der in Artikel 3 genannten Anwendungsbereiche vorgeschlagen. Dieser Aufforderung könnte eine Aufforderung der Kommission vorausgehen, die die Einrichtung spezifischer Vorhaben, sogenannter "gezielter Vorhaben" veranlaßt oder koordiniert, wenn in einem bestimmten Bereich eine technologische Lücke besteht oder wenn durch eine Zusammenarbeit von einzelnen Unternehmen oder anderen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten ein signifikanter Fortschritt erzielt werden kann.
2. Die Kommission gibt in diesen Ausschreibungen die Sektoren an, denen bei der Auswahl der Vorhaben Priorität eingeräumt wird; das Verzeichnis dieser Prioritäten wird nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 1 erstellt. Die Kommission gibt ferner an, welche Informationen vom Antragsteller für die Auswahl der Vorhaben mitzuliefern sind.

Artikel 8

1. Die Kommission wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

2. Das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 1 findet Anwendung auf:

- a) die inhaltliche Änderung der Anhänge I und II;
- b) die Festlegung der Prioritäten für Ausschreibungen;
- c) die Auswahl der Vorhaben, einschließlich der Festsetzung des Satzes für die finanzielle Unterstützung für alle Vorhaben oder Fördermaßnahmen mit einem Gesamtkostenaufwand von mehr als 500.000 ECU;
- d) die etwaige Einrichtung von Finanzierungsmechanismen nach Artikel 6 Absatz 5.

3. Bei der Auswahl der Vorhaben und Fördermaßnahmen sowie bei der Festsetzung des Satzes der finanziellen Unterstützung für alle Vorhaben und Fördermaßnahmen mit einem Gesamtkostenaufwand von mehr als 100.000 ECU und bis zu höchstens 500.000 ECU wird das Verfahren des Artikels 9 Absatz 2 angewandt.

Artikel 9

1. Bei der Durchführung der in Artikel 8 Absatz 2 genannten Aufgaben wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch

mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Monat von dieser Mitteilung an.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

2. Bei der Durchführung der in Artikel 8 Absatz 3 genannten Aufgaben wird die Kommission von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt - erforderlichenfalls durch Abstimmung - seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie eine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 10

1. Bei der Anwendung dieser Verordnung gewährleistet die Kommission die Abstimmung der in dieser Verordnung enthaltenen Programme mit den von der Gemeinschaft im Rahmen anderer spezifischer Programme durchgeführten Programmen einschließlich der Aktivitäten zur Demonstration der technischen Durchführbarkeit von Vorhaben, zur Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern sowie zur Verbreitung und Optimierung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen FTE-Aktivitäten.

2. Ferner gewährleistet sie eine engere Koordinierung mit den einzelstaatlichen Programmen, um Doppelarbeit bei ähnlichen Vorhaben zu vermeiden.

Artikel 11

1. Der für die Durchführung eines von der Gemeinschaft mit einer finanziellen Unterstützung geförderten Vorhabens verantwortliche Vertragspartner verpflichtet sich, die Technik, das Verfahren oder das Erzeugnis, das erfolgreich realisiert wurde, zu verwerten oder seine Verwertung zu erleichtern und die Verbreitung der erzielten Ergebnisse zu ermöglichen.
2. Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den betreffenden Stellen in den Mitgliedstaaten dafür, daß die Verbreitung und die Anwendung der gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnungen (EWG) Nr. 1971/83⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 1972/83⁽⁸⁾, (EWG) Nr. 3639/85⁽⁹⁾, (EWG) Nr. 3640/85⁽¹⁰⁾ und (EWG) Nr. 2008/90⁽¹¹⁾ durchgeführten Vorhaben gewährleistet wird und die Verwertung veranlaßt wird. Sie trifft die geeigneten Maßnahmen, um dieses Ziel im Rahmen der in Artikel 4 genannten Fördermaßnahmen zu erreichen.

Artikel 12

Die Verträge zwischen der Gemeinschaft und den in Artikel 14 genannten Personen, die zur Durchführung der Vorhaben nach dieser Verordnung erforderlich sind, regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien, einschließlich der Modalitäten der Verbreitung, des Schutzes und der Verwertung der Ergebnisse der Vorhaben sowie der eventuellen Rückzahlung der finanziellen Unterstützung bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen.

Artikel 13

Vorbehaltlich des Artikels 11 werden die von der Kommission in Anwendung dieser Verordnung erhaltenen Informationen vertraulich behandelt.

⁽⁷⁾ ABL Nr. L 195 vom 19.7.1983, S. 1.

⁽⁸⁾ ABL Nr. L 195 vom 19.7.1983, S. 6.

⁽⁹⁾ ABL Nr. L 350 vom 27.12.1985, S. 25.

⁽¹⁰⁾ ABL Nr. L 350 vom 27.12.1985, S. 29.

⁽¹¹⁾ ABL Nr. L 185 vom 17.07.1990, S. 81

Artikel 14

Die Verantwortung für jedes Vorhaben liegt bei einer natürlichen Person oder einer nach dem Recht der betreffenden Mitgliedstaaten errichteten juristischen Person bzw. einer von ihnen gebildeten gesamtschuldnerisch haftenden Vereinigung, insoweit das Recht des betreffenden Mitgliedstaates dies erlaubt.

Artikel 15

Die von der Gemeinschaft gewährte finanzielle Unterstützung darf auf die Wettbewerbsbedingungen keine Auswirkungen haben, die mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrages unvereinbar sind.

Artikel 16

Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie nach Ablauf ihrer Geltungsdauer legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Beurteilung der Ergebnisse einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere über die Abstimmung mit den nationalen und gemeinschaftlichen Maßnahmen, vor.

Artikel 17

Der zur Durchführung dieser Verordnung notwendige Mittelbetrag wird jährlich in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

Der Mittelbetrag umfaßt die finanzielle Unterstützung für die Vorhaben gemäß Artikel 2, für die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 4 und für andere zur Durchführung dieser Verordnung notwendige Ausgaben.

Artikel 18

Die Verordnung (EWG) Nr. 2008/90 gilt weiterhin für Vorhaben und Maßnahmen, für die eine Unterstützung gemäß jener Verordnung gewährt worden ist.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

VERZEICHNIS DER ANWENDUNGSBEREICHE

Die Anwendungsgebiete nach Artikel 3 umfassen die nachstehend aufgeführten Sektoren.

1. RATIONELLE ENERGIENUTZUNG

Finanzielle Unterstützung konzentriert sich auf folgende Anwendungssektoren:

Verkehrswesen;
Gebäude;
Industrie;
Energiewirtschaft.

1.1 VERKEHRSWESEN

Die Vorhaben müssen zu einer wesentlichen Steigerung der Gesamteffizienz sowie zu einer Senkung der Emissionen von CO₂ und luftverunreinigenden Stoffen durch technologische Verbesserungen der Verkehrsbedingungen und der Fahrzeuge führen. Vorrang wird dem Fahrzeugpark im öffentlichen Verkehr, einschließlich der Fahrzeuge der städtischen Güterbeförderung, gegeben.

Auf zwei Gebieten können Vorhaben Berücksichtigung finden:

a) Anwendungen auf dem Gebiet der Rationellen Energienutzung:

- Vorhaben, die die Förderung von innovativen Fahrzeugparks betreffen (neue Konzepte, neue Kraftstoffe: verdichtetes Erdgas, Flüssiggase, Bio-Treibstoffe, Diesel-Elektro-Antriebe ...)

b) Anwendungen auf dem Gebiet der Energieträgersubstitution:

- Vorhaben, die die Förderung von neuen Kraftstoffinfrastrukturen und Verteilungssystemen betreffen. (Geräte zur schnellen und langsamen Batterieaufladung, besondere Anforderungen an Betriebsweise und Instandhaltung)

- Vorhaben, die die technische Umstellung der Fahrzeuge auf neue Kraftstoffe betreffen.

1.2 GEBÄUDE

Die Vorhaben müssen durch integrierte technische und wirtschaftliche Verbesserungen zu einer wesentlichen Senkung des Energieverbrauchs im Vergleich zu den Durchschnittswerten, wie auch zu einer wesentlichen Verminderung der Schadstoffemissionen im Gebäudebestand führen. Vorhaben mit deutlich erkennbarer Integration von Planung, Werkstoffen und Ausrüstungen mit Lastkontrolle und -management wird ein Vorrang eingeräumt.

a) Anwendungen auf dem Gebiet der Rationellen Energienutzung:

- Vorhaben, die die Förderung der Instandsetzung von Gebäuden betreffen.
- Vorhaben, die die Förderung neuer integrierter Konzepte in Neubauten betreffen.
- Vorhaben, die die Förderung neuer Kühlsysteme (frei von Halogenkohlenwasserstoffen) betreffen.

1.3 INDUSTRIE

- Wärmerückgewinnung durch neue Wärmetauscherkonzepte für hochgradig verunreinigte Abgase oder neue Ofenkonzepte für die bestmögliche Wärmenutzung in der Brennkammer. Die Verbrennung der Abgase mit darauffolgender Nutzung der erzeugten Wärme kann ebenso Berücksichtigung finden, wie KWK-Konzepte, die zur Erhöhung der Zuverlässigkeit der Ausrüstungen beitragen oder neuartige Methoden der Nutzung von Rauchgasen beinhalten.
- Verfahren der Energierückgewinnung aus Industrieabfällen und -rückständen durch Herstellung von Nebenprodukten, welche als sekundäre Brennstoffe benutzt werden, oder durch unmittelbare Energieerzeugung. Lösungen zur Eliminierung möglicher negativer Umwelteinwirkungen müssen eingebunden sein.
- Verbesserungen von Industrieprozessen, die zu einer Senkung des spezifischen Energieverbrauchs führen, wobei diese einen

bedeutenden Anteil an der gesamten Nutzensbilanz des Vorhabens haben müssen.

- Technologische Lösungen für die bestmögliche Nutzung elektrischer Energie, insbesondere in den Spitzenlastzeiten. Prozeßautomatisierung kann ebenfalls Berücksichtigung finden, wenn Standard- oder Modullösungen, welche leicht reproduzierbar sind, oder neue Methoden, wie Prognose- und flexible Systeme, zum Einsatz kommen.

1.4 ENERGIEWIRTSCHAFT

Fortgeschrittene Brennertechnik, integrierte Lösungen der Energieeinsparung und Verminderung von Umwelteinwirkungen sowie effiziente Kühltürme mit geringeren Instandhaltungskosten und reduzierter Umweltbeeinträchtigung. Diese Lösungen sollten sich größtenteils auf die Sanierung bestehender Kraftwerke richten.

Fortschrittliche Wärmetransportsysteme für Fernwärmeversorgungskonzepte, die entweder die Errichtungskosten senken oder die Energieverluste in der Verteilung bzw. unter Einsatz von Wärmetauschern verringern helfen.

Technische Lösungen zur Senkung des Kraftwerkeigenverbrauchs, die ebenfalls dafür genutzt werden können, eine flexiblere Betriebsweise von Pumpspeicherwerken zu gewährleisten. Die Senkung der Verluste sowie die Qualitätsverbesserung in der Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie sollten auch berücksichtigt sein.

2. ERNEUERBARE ENERGIE

Finanzielle Unterstützung konzentriert sich auf die folgenden vorrangigen Anwendungssektoren:

Energie aus Biomasse und Abfällen;
Sonnenenergie;
Windenergie
Wasserkraft;
Erdwärme

2.1 ENERGIE AUS BIOMASSE UND ABFÄLLEN

a) Projekte, die auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Biomasse als Brennstoff zielen:

- Aktivitäten, die auf einen Produktivitätsanstieg bei kultivierten nachwachsenden Energierohstoffen sowie die Verbesserung von Ernte- und Umwandlungstechnologien ausgerichtet sind;
- Aktivitäten, die auf die Verbesserung von Technologien der Biomasseumwandlung zur Energieerzeugung und -nutzung gerichtet sind (Herstellung und Nutzung von flüssigen, festen und gasförmigen Brennstoffen, Wärme- und/oder Elektrizitätserzeugung);
- Aktivitäten, die auf die Senkung der Bereitstellungskosten für Energie aus Biomasse gerichtet sind (Senkung der spezifischen Investitionskosten, Rationalisierung der Herstellungsverfahren ...).

b) Projekte, die auf die Nutzung von Energie aus Abfällen pflanzlichen, tierischen, urbanen und industriellen Ursprungs zielen:

- Aktivitäten zur Aufwertung von Abfällen, die eine erhebliche Einwirkung auf Erzeugung und Substitution von Energie oder auf Energieeinsparung mit dem Ziel der Senkung der Energieerzeugungskosten haben.

Die Vorhaben müssen mit den Leitlinien der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Umwelt und Landwirtschaft vereinbar sein.

2.2 SONNENENERGIE

a) Photovoltaik

Ziele:

Verbreitung von photovoltaischen Anwendungen mit dem Ziel der Elektrizitätsversorgung:

- von Häusergruppen, Dörfern;
- von Gebäuden mit architektonischer Integration von PV-Modulen im Dach- und/oder Fassadenbereich;
- von Telekommunikationsmittel, Warn- und Signalsysteme, Pumpstationen, Klärwerke und Wasserentsalzungsanlagen usw.;
- durch Einspeisung zentraler PV-Stromerzeugungsanlagen in Verteilungsnetze.

b) Thermische Anwendungen

Ziele:

Verbreitung von Techniken, die eine optimale und wirtschaftliche Einbindung von aktiven Solarenergiesystemen in effiziente konventionelle Versorgungssysteme betreffen, wobei eine allgemein verbesserte Zuverlässigkeit gewährleistet wird, mit dem Ziel der:

- Bereitung größerer Mengen von Heiß- und Warmwasser (oder anderer Flüssigkeiten) zur Beheizung und/oder Kühlung;
- Erzeugung größerer Mengen von Heißluft für die Belüftung oder Trocknung.

2.3 WINDENERGIE

Ziele:

- Verbreitung von Ergebnissen, die im Rahmen von verangangenen FuE-Programmen erzielt wurden, um die Markteinführung zu unterstützen, die europäische Industrie zu stimulieren sowie den Transfer und die breite Nutzung fortgeschrittener Technologien zu fördern.

insbesondere in den weniger entwickelten Ländern Europas.

- Verbreitung und Popularisierung des Einsatzes von Windkonvertersystemen, die auf die spezifischen Marktbedingungen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten zugeschnitten sind, durch ein breites Spektrum von Windturbinen unterschiedlicher Nennleistung.
- Verbreitung von Technik mit geringstmöglicher Umweltbelastung, d.h. geringerer Geräuschbelastung, minimalen Landverbrauch und verbesserter Ästhetik, die zu einer erhöhten gesellschaftlichen Akzeptanz führen wird.

2.4 WASSERKRAFT

Ziele:

Verbreitung von Techniken, die auf die Elektrizitätserzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz oder auf die private Nutzung in Anlagen mit geringer Leistung gerichtet sind.

Anwendungsbereiche:

- gezielte Vorhaben, die auf das Zusammenbringen von Industriepartnern gerichtet sind, um hochwertige, zuverlässige und wettbewerbsfähige standardisierte Anlagen in die Praxis umzusetzen und somit die Schaffung von bzw. die Einführung in neue Märkte zu fördern.
- gezielte Vorhaben, die darauf gerichtet sind, einfache, zuverlässige und preiswerte Techniken bzw. Technologien zu vervollkommen, insbesondere diejenigen, die an die Marktgegebenheiten und Bedürfnisse in entwicklungsmäßig zurückgebliebenen Ländern anzupassen sind.
- Reaktivierung oder Modernisierung von bereits stillgelegten Anlagen bzw. solchen, die sich dem Ende ihrer technischen oder wirtschaftlichen Lebensdauer nähern, durch den Einsatz von hochleistungsfähiger Technologie, die dem neuesten Stand in puncto Preis-Leistungsverhältnis entspricht.

Alle Vorhaben müssen bestehende und vorgesehene Umweltschutzmaßnahmen berücksichtigen.

2.5 ERDWÄRME

Ziele:

Förderung der Erschließung und Nutzung von bedeutsamen bereits lokalisierten, jedoch noch nicht erkundeten geothermischen Potentialen durch Verbreitungsmaßnahmen, wobei ökonomische und ökologische Aspekte sowie die Versorgungssicherheit nicht vergessen werden dürfen.

Anwendungsbereiche:

- Bohrtechnik, Bohrlochkopfausrüstungen, Korrosionsschutz, Beseitigung von Ablagerungen im Rohrsystem, Automatisierung und Behandlungssysteme für salzhaltiges Wasser;
- Erschließung und Nutzung von bereits nachgewiesenen geothermischen Feldern mit dem Ziel der Reduzierung des Gewinnungsrisikos;
- Erschließung von geothermischen Anwendungen in der Landwirtschaft, der Aquakultur und der Wasserentsalzung, um auf diese Weise denjenigen Regionen zu helfen, die von den Modifizierungen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik betroffen sind.

3. FESTE BRENNSTOFFE

Der Hauptbereich ist die saubere Verbrennung.

Alle Typen der Wirbelschichtfeuerung (WSF) sollten gegenwärtig über die ganze Gemeinschaft hinweg verbreitet sein: kleine und große WSF haben jetzt die industrielle Reife erlangt und es wird sich auswirken, sie mehr und mehr zu nutzen. Die Anwendung darf nicht auf bestimmte Brennstoffe begrenzt sein. Jedoch im Gegensatz dazu sollte bei der Verbreitung dieser Technologie die Möglichkeit berücksichtigt werden, daß ein breites Spektrum an Brennstoffen einsetzbar ist. Deshalb sollte der Einsatz von Steinkohle,

Braunkohle, Torf, minderwertiger Restkohle, Abfällen, Biomasse, Brennstoffen aus Abfallstoffen und alle Arten kohlenstoffhaltiger Stoffe für sich allein oder im Gemisch für die Verbrennung in WSF-Anlagen gefördert werden.

Die WSF sollte in der Elektrizitätserzeugung ebenso wie in der KWK gefördert werden.

4. KOHLENWASSERSTOFFE

Ziele:

Das Programm sollte das Vermögen der Industrie dahingehend stärken, daß auf die kurz- und langfristigen Erfordernisse der Verfügbarkeit effizienter Öl- und Gastechnologien Antworten gegeben werden können. Die Gemeinschaft unternimmt deshalb Anstrengungen, die auf die :

- Verbreitung von Technologien zur Unterstützung der Markteinführung gerichtet sind. Besondere Aufmerksamkeit (einschließlich Vorhaben der Zusammenarbeit) wird der Markteinführung in Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der GUS geschenkt.

Potentielle Empfänger einer Unterstützung sind hauptsächlich Unternehmen im Gas- und Ölgeschäft, die innovative und effiziente Technologien zur Verbesserung der Exploration, der Förderung, des Transports und des Verbrauchs von Kohlenwasserstoffen entwickeln und fördern.

Als Anwendungen im Upstream-Bereich kommen die Verbreitung von:

- Instrumenten und Methoden der Steigerung von Entwicklungsmöglichkeiten in der Exploration, insbesondere in Hinblick auf komplizierte und komplexe Gebiete wie die Nordsee sowie die größtmögliche Ausbeute der Lagerstätten;
- neuen Technologien für die Exploration wenig rentabler Vorkommen, insbesondere Gasvorkommen, deren Anwendung in die Steigerung der Förderung dieser aus wirtschaftlicher Sicht komplizierten Lagerstätten mündet;
- Sicherheits- und Umweltschutzsystemen in Exploration und Förderung, insbesondere im Offshore-Bereich;
- neue und effiziente Systeme der Produktion und des Transports von Flüssigerdgas mit der Absicht einer Diversifizierung der Versorgung.

ANHANG II

MASSNAHMEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON ENERGIETECHNOLOGIEN

1. ZIELE

Zur Förderung der Anwendung von Energietechnologien und ihrer Durchsetzung am Markt im Sinne von Artikel 4 müssen von der Gemeinschaft Maßnahmen eingeleitet werden. Diese Maßnahmen werden nur insoweit ergriffen, als die Marktbedingungen dies erfordern und die Maßnahmen im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung stehen.

Demnach kann für Maßnahmen gemeinschaftliche Unterstützung gewährt werden, um energiepolitische und andere damit verbundene Ziele zu erreichen, die durch den Vertrag über die Europäische Union festgelegt sind, insbesondere betreffend:

- die vermehrte Nutzung des industriellen Potentials der Entwicklung von Energietechnologien und die Verbesserung der technologischen Grundlage der europäischen Industrie, insbesondere in KMU;
- die Förderung der europäischen Industrie im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit durch die volle Ausnutzung der Entwicklung von Technologien;
- den Schutz der Umwelt und die Verbesserung ihrer Qualität durch die rationelle Nutzung der Energieressourcen, die Nutzung erneuerbarer Energien und sauberer Energietechnologien sowie die Verringerung von Schadstoffemissionen;
- den Technologietransfer in weniger entwickelte Regionen in Europa und die Ausnutzung des lokal vorhandenen Energiepotentials;
- verbesserte Arbeitsbedingungen und Beschäftigungschancen durch die Nutzung innovativer und effizienter, innerhalb der Gemeinschaft entwickelter und hergestellter Energietechnologien;
- die internationale Zusammenarbeit zur Erleichterung der wirtschaftlichen

und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer.

2. ART DER MAßNAHMEN

Die Maßnahmen nach Artikel 4 umfassen:

2.1 Die KOORDINIERUNG mit nationalen Programmen und anderen gemeinschaftlichen Programmen im Bereich der Energietechnologien, um die doppelte Durchführung ähnlicher Maßnahmen zu vermeiden und die Anwendung des bei den Maßnahmen der Gemeinschaft zu beachtenden Subsidiaritätsprinzips vollständig zu gewährleisten, insbesondere durch:

- a. den systematischen Austausch von Informationen über nationale Förderprogramme;
- b. gemeinsam durchgeführte Tätigkeiten der Programmevaluierung;
- c. die Festlegung der Ziele und die Umsetzung von Strategien der Förderung von Energietechnologien;
- d. die Überwachung des Erreichens der Ziele.

2.2 INSTRUMENTE der gemeinschaftlichen Maßnahmen, insbesondere:

- a. die Analyse der Eigenheiten und die Beurteilung des Potentials des Marktes für die Anwendung von Energietechnologien und ihre Durchsetzung am Markt (einschließlich Technologien der Nachfragesteuerung, Lagebeurteilung nach Sektoren, Durchführbarkeitsstudien);
- b. die Verbreitung von Informationen über europäische Energietechnologien, ihre weitere Förderung und die Verbreitung der Ergebnisse der von der öffentlichen Hand unterstützten Vorhaben durch die Durchführung von Veranstaltungen (technische Workshops, Seminare, Konferenzen, Projektstandortbesuche, Ausstellungen), die Teilnahme an Fachmessen, die Herstellung von Dokumentationsmaterial usw., insoweit entsprechende Maßnahmen nicht bereits in den vertraglichen Verpflichtungen der Unternehmen

vorgesehen sind und die betreffenden Unternehmen nicht in der Lage sind, die entsprechenden Maßnahmen selbst durchzuführen.

- c. **Beratungs- und Förderaktivitäten zur Ausrichtung der Entwicklung der durchgeführten Maßnahmen, zur Gewährleistung der breiteren Durchsetzung effizienter Energietechnologien und zur Überwindung von Marktbarrieren.**
- d. **die Schulung von Personal, das am Management oder den technischen Anwendungen innovativer Energietechnologien beteiligt ist.**
- e. **die Entwicklung geeigneter Finanzierungsmechanismen.**

2.3 Einbeziehung öffentlicher oder privater Organisationen (Organisations for the Promotion of Energy Technologies - "OPET"), die bei der Ausübung der vorgenannten Tätigkeiten zur Förderung von Energietechnologien zusammenarbeiten, insbesondere mit Hilfe des OPET-Netzwerkes, zusammenarbeiten.

2.4 Einbeziehung der oben genannten Tätigkeiten in eine industrielle Zusammenarbeit mit Drittländern zur Orientierung gemeinschaftlicher Hilfsprogramme und zur optimalen Nutzung der Energietechnologien innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft.

3. DURCHFÜHRUNG

Nach Artikel 9 der Verordnung werden die Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten von dem Ausschuss durchgeführt, der die Kommission bei der Festlegung des Programms, bei der Erstellung der Prioritäten für die durchzuführenden Maßnahmen, bei der Entscheidung über die Gewährung finanzieller Unterstützung und bei der Evaluierung der Ergebnisse unterstützt.

FINANZBOGEN

1. **Bezeichnung der Maßnahme:** Förderung der europäischen Energietechnologien ("THERMIE-II")

2. **Haushaltslinie:** B.4.1000

3. **Rechtsgrundlage:** Verordnung des Rates 1994 noch zu verabschieden

4. **Beschreibung der Maßnahme**

4.1 *Allgemeines Ziel der Maßnahme:* finanzielle Unterstützung zur Förderung von Vorhaben und Maßnahmen zur Durchsetzung der Energietechnologien am Markt

4.2 *Dauer der Maßnahme:* 4 Jahre, 1.1.1995 bis 31.12.1998 (parallel zum 4. Rahmenprogramm)

5. **Einstufung der Ausgaben/Einnahmen**

5.1 *Nichtobligatorische Ausgaben*

5.2 *Getrennte Mittel*

5.3 *Betroffene Einnahmen:* keine

6. **Art der Ausgaben/Einnahmen**

- *100 %iger Zuschuß:* zu einigen Begleitmaßnahmen, die von unabhängigen Sachverständigen (Beratungsfirmen) ausgeführt werden
- *Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen Geldgebern im öffentlichen und/oder privaten Sektor:* zu allen Vorhaben und den meisten Begleitmaßnahmen, insbesondere denjenigen, die in Zusammenarbeit mit Stellen in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.
- *Zinsvergünstigung:* noch in der Arbeitsgruppe Energie zu erörtern
- *Sonstige:* einige Dienstleistungsverträge (betrifft insbesondere einige Begleitmaßnahmen)
- *Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen?:* Nein
- *Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen? Wenn ja, wie und welche Einnahmen sind betroffen?:* Nein

7. **Finanzielle Auswirkungen**

7.1 *Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)*

Der Betrag in Höhe von 30 Mio ECU für 1995 deckt die finanzielle Unterstützung für die Demonstration von wirtschaftlichen Risiken bei der Förderung von Energietechnologien, wie in Verordnung 2008/90 Artikel 2 b (Vorhaben zur Verbreitung) und Artikel 5 (Begleitmaßnahmen) definiert. Da dieser Typ von **Vorhaben** marktnäher ist und unterschiedlichen wirtschaftlichen und geographischen Bedingungen unterliegt, ist er insbesondere für den Sektor rationelle Energienutzung relevant. Das angemessene Finanzierungsniveau für 1996 bis 1998 wird in **Anbetracht** der Verfügbarkeit unter Position 3 der finanziellen Perspektiven festgelegt.

Die mit dem Thermie-Programm gesammelten Erfahrungen zeigen, daß der Bedarf an Unterstützung sich etwa wie folgt auf die Sektoren aufteilt:

· Rationelle Energienutzung	60 %
· Erneuerbare Energiequellen	15 %
· Sauberer Einsatz von festen Brennstoffen	13 %
· Kohlenwasserstoffe	12 %

Aber wie uns wiederum die Erfahrung mit der Thermie-Verordnung lehrt, ist nicht nur die Unterstützung von Vorhaben erforderlich. Manche effizienten Technologien sind nämlich von der Industrie (mit oder ohne Hilfe der EG oder der Mitgliedstaaten) entwickelt worden, und das Ziel der breiteren Durchsetzung am Markt kann am wirksamsten durch **Maßnahmen der Verbreitung** erreicht werden.

Schließlich ist ein Betrag in Höhe von 13% notwendig für die wirtschaftliche Analyse, die Auswertung der Vorhaben und Unterstützungsprogramme, einschließlich derjenigen in den Mitgliedstaaten, benötigt, um der künftigen Gemeinschaftstätigkeit die entsprechende Richtung zu weisen und die Subsidiarität der Aktion zu gewährleisten sowie die verwaltungsmäßige Unterstützung zu sichern (vgl. beigefügte Tabelle).

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Aufschlüsselung	Haushaltsjahr 1995
Vorhaben	11
Maßnahmen zur Verbreitung	15
Strategie, Auswertung, verwaltungsmäßige Unterstützung	4
INSGESAMT	30

7.3 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

7.3.1 Fälligkeitsplan der vorgesehenen neuen Maßnahmen

	1995	1996	1997	1998	INSGESAMT
Verpflichtungsermächtigungen	30	p.m.*	p.m.*	p.m.*	p.m.*

(* pro memoria)

Die für 1995 im Rahmen der verfügbaren Mittel unter Position 3 vorgesehene Finanzierung, abgesehen von den dem vierten FET-Rahmenprogramm zugeteilten Mitteln, beläuft sich auf 30 MECU. Die Finanzierung für die Jahre 1996-1998 wird, unabhängig von den innerhalb des vierten FET-Rahmenprogramms zugeteilten Mitteln, im Hinblick auf die Revision der finanziellen Perspektiven entschieden und im Rahmen des jährlichen Haushaltplans festgelegt werden, um in ausreichendem Maße eine kohärente Fortführung des Programms bis zum Ende zu gewähren.

8. Maßnahmen zur Betrugsprävention; Ergebnisse unternommener Maßnahmen

9. Elemente der Wirtschaftlichkeitsanalyse

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

- *Einzelziele: Verbindungen mit den allgemeinen Zielen: Energiepolitik, Erhöhung der Energieversorgungssicherheit und verbesserte Energieeffizienz.* Unterstützung von jährlich rund 150 Vorhaben und 300 Begleitmaßnahmen, die, den jüngsten Erfahrungen des laufenden THERMIE-Programms zufolge, je ECU, der für Vorhaben ausgegeben wurde, folgende Ergebnisse brachte:
 - 425 kg Rohöläquivalent wurden eingespart bzw. substituiert
 - 1650 kg CO₂-Emissionen wurden vermieden
 - 12 kg SO₂-Emissionen wurden vermieden
 - ein um 4 ECU höheres Gemeinschafts-BIP (vgl. auch Anlage).
- *Zielgruppe: Wenn zutreffend, für jedes einzelne Ziel getrennt anzugeben. Die letztendlich Begünstigten der Finanzhilfe der Gemeinschaft und zwischengeschaltete Stellen sind anzugeben:* Industrie- sowie kleine und mittlere Unternehmen.

9.2 Gründe für das Eingreifen der Maßnahmen

- *Bedarf an finanzieller Hilfe durch die Gemeinschaft:* Viele wichtige technologische Durchbrüche kämen in der EG nicht zustande; einige Mitgliedstaaten verfügen über kein ähnliches Programm.
- *Wahl der Interventionsmodalitäten*
 - *Vorteile gegenüber Alternativmaßnahmen (komparative Vorteile):* Wirkung unmittelbarer als bei reglementierenden Maßnahmen, bessere Wirkung als FuE-Maßnahmen
 - *Erklärender Verweis auf ähnliche gemeinschaftliche oder nationale Maßnahmen:* Thermie 1990-94, UK Best Practice Programme, deutsche und französische Demonstrationsprogramme.
 - *Erwartete Multiplikatoreffekte:*
 - Es wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse von THERMIE 1990-92 mit potentiellen Investitionen von insgesamt ungefähr 1.000 Mio. ECU gerechnet.
 - Abhängig vom Wiederholungserfolg bewegt sich das Potential der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Größenordnung mehrerer zehntausend.
 - Förderung Europäischer Technologien auf Drittländermärkten.
- *Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können:* Die erfolgreichen Projekte werden im allgemeinen mehrmals von der Industrie oder von Einrichtungen der Mitgliedstaaten repliziert. Die Begleitmaßnahmen tragen zur breiten industriellen Nutzung von Technologien bei, die von der Industrie oder im Rahmen von Programmen der Mitgliedsländer entwickelt wurden, und die sich anderenfalls nicht hinreichend auf dem Markt durchsetzen würden.

9.3 Kontrolle und Bewertung der Maßnahme

- *Ausgewählte Erfolgsindikatoren:* erzielte technische Verbesserungen (z.B. eingesparte oder substituierte Tonnen Rohöläquivalent, vermiedene CO₂-Emissionen, Zahl der ausgelösten Nachfolgeprojekte usw.)
- *Einzelheiten und Häufigkeit der geplanten Bewertungen:* jährlich
- *Bewertung der Ergebnisse:* Die Verordnung sieht zwei unabhängige Evaluierungen vor, die die Prüfung von Projektunterlagen, Vor-Ort-Besichtigungen von Vorhaben, die Überprüfung von Wiederholungsvorhaben und die Bewertung der Komplementarität mit den Programmen der Mitgliedsländer umfassen, wobei die eine zwei Jahre nach Inkrafttreten und die andere nach Außerkrafttreten der Verordnung erfolgen soll. Die

Kommission wird diese Berichte dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen.

9.4 Übereinstimmung mit der Finanzplanung

- Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre berücksichtigt?: Ja, unter Position 3 "Innenpolitik".
- Welchem in der Finanzplanung der GD festgelegten allgemeineren Ziel entspricht die Maßnahme?: Energiepolitik, Erhöhung der Energieversorgungssicherheit und verbesserte Energieeffizienz.

10. Verwaltungsausgaben (Teil A des Haushaltsplans)

Dieser Teil des Finanzbogens ist der GD IX und der GD XIX zu übermitteln. Die GD IX leitet ihn anschließend mit ihrer Stellungnahme an die GD XIX weiter.

10.1 Erfordert die Maßnahme eine Erhöhung des Personalbestands der Kommission? Wenn ja, um wieviel? Nein.

10.2 Geben Sie bitte die durch die Maßnahme entstehenden Verwaltungsausgaben an. Erläutern Sie die Berechnungsweise.

Die Personalkosten sowie die Verwaltungsausgaben, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind, werden sich für 1995 in der Größenordnung von 150.000 ECU bewegen. Sie gliedern sich wie folgt auf:

- SITZUNGSKOSTEN:	
Beratender Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten, drei Sitzungen pro Jahr mit zwei Delegierten je Mitgliedstaat (einmal eintägig, zweimal zweitägig), basierend auf dem Durchschnitt von 658 ECU (nur Reisekosten) Haushaltsplanposition A 251	48.000
Sachverständigenausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten zwei Sitzungen mit zwei Delegierten, ein- oder mehrtägig, basierend auf dem Durchschnitt von 658 ECU (nur Reisekosten) Haushaltsplanposition A 250	32.000
- DIENSTREISEN DES KOMMISSIONSPERSONALS:	70.000
- INSGESAMT JÄHRLICH	ECU 150.000

Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung auf die KMU und die Beschäftigung

1. Verwaltungsmäßige Auflagen, die sich aus der Verordnung für die Unternehmen ergeben:

Es gab ein Antragsverfahren auf finanzielle Unterstützung.

2. Vorteile für das Unternehmen:

- JA

- i) Verbreitung der neuentwickelten Energietechnologien durch andere Unternehmen mit oder ohne öffentliche Unterstützung;
- ii) Unterstützung von Vorhaben, die nicht im vierten Rahmenprogramm berücksichtigt werden;
- iii) vermehrte internationale Kooperation mit dritten Ländern, insbesondere den Ländern Mittel- und Osteuropas und der GUS.

In erster Linie begünstigt sind die KMU (rund 60 % der Vertragspartner).

3. Nachteile für das Unternehmen (zusätzliche Kosten):

- Nur geringfügige Nachteile (Erstellung von Vorhabensvorschlägen mit Zusammenfassung in englischer Sprache)

4. Auswirkungen auf die Beschäftigung:

- Positive Auswirkungen, da neue Investitionen vor allem im Bereich der Energienachfrage und größere Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die innovative Technologien anwenden.

5. Hat es eine vorherige Abstimmung mit den Sozialpartnern gegeben?

- NEIN

6. Gibt es eine weniger belastende Alternative?

Eine Empfehlung ohne finanzielle Unterstützung würde nicht unbedingt zu Aktionen zugunsten der KMU und zu neuen Investitionen führen. Überließe man die Verbreitung und die Kooperation den Wünschen der Industrie, würden die KMU benachteiligt, zumindest hätte es zur Folge, daß nichts geschieht.

14.10.94

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm zur finanziellen Unterstützung der Förderung europäischer Energietechnologien 1995-1998 (THERMIE II)

KOM(94) 59 endg.; Ratsdok. 6573/94

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission, mit einem Gemeinschaftsprogramm zur finanziellen Unterstützung der Förderung europäischer Energietechnologien ab 1995 die industrielle Durchführbarkeit neuer Energietechnologien zu demonstrieren.

Der Bundesrat erachtet die in dem Programm vorgesehenen Maßnahmen als wichtige Ergänzung zum Vierten Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (1994 - 1998). Er teilt - wie er in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 1993 zu diesem Vorschlag, - BR-Drucksache 572/93 (Beschluß) - zum Ausdruck gebracht hat - die Zielsetzung, daß mit den energiepolitischen Maßnahmen auch das wirtschaftspolitische Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, die Verbesserung der Lebensbedingungen in den Städten und auf dem Land, die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und die Verstärkung der Zusammenarbeit mit Drittländern verfolgt werden.

Die Demonstration der industriellen Realisierung neuer Energietechnologien im Sinne des vorgeschlagenen Programms ist ein wichtiger Schritt zur Markteinführung für Techniken und Dienstleistungen, die erst hierdurch auf breiter Basis die Schwelle der anschließenden Wirtschaftlichkeit ohne öffentliche Unterstützung erreichen.

2. Der Programmvorschlag, der in bewußter Abgrenzung zu den Forschungsprogrammen die Zielsetzung verfolgt, Energietechnologien zur Einsatzreife zu bringen, sollte sich dennoch nicht ausschließlich auf die Industrie ausrichten. Auch in THERMIE II könnten Hochschulen und Forschungseinrichtungen sinnvoll und effektiv mitwirken, etwa in offen gebliebenen Einzelfragen theoretischer Grundlegung oder in der Optimierung des Betriebs mit Hilfe mathematischer Modellbildung.

3. Zur Förderung der Transparenz und der Effizienz des Programms sollten Zielsetzung und Fördertatbestände jedoch klarer definiert und gegenüber anderen EU-Programmen mit ähnlicher Zielsetzung eindeutig abgegrenzt werden. Unnötiger Verwaltungsaufwand bei Antragstellung wie auch Mißerfolge lassen sich dann eher vermeiden.

Ferner müssen die Mittel für Strategie, Auswertung und verwaltungsmäßige Unterstützung auf das für Projektträger übliche Maß von ca. 5 % reduziert werden.

4. Die Mittel für den sauberen Einsatz fester Brennstoffe müssen angesichts der Bedeutung dieser Energieträger in vielen Mitgliedstaaten deutlich erhöht werden.
5. Der Bundesrat bekräftigt seine Forderung, daß EU-weit eine Reduktion der gefährlichen Treibhausgase aus den Energienutzungen geboten ist, vgl. z.B. die Stellungnahmen in Drucksachen 696/91 (Beschluß) und 472/93 (Beschluß). Er unterstützt den Bund dabei, daß zu diesem Ziel 25 bis 30 Prozent der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2005 bezogen auf das Jahr 1987 in der Bundesrepublik Deutschland vermieden werden müssen.

Dieses Ziel darf auch im Zusammenhang mit der gebotenen Beendigung der stark risikobehafteten Kernkraftstromerzeugung nicht relativiert werden.

6. Die Bedeutung des Bereichs "Kohleumwandlung und Kohleverstromung" kommt in dem Vorschlag nicht hinreichend zum Ausdruck, auch wenn die Europäische Union bereits ein Kraftwerk mit integrierter Kohlevergasung fördert. Das Aufgabenfeld "effiziente und saubere Kohlenutzung/Kohleverstromung" sollte entweder unter einem eigenen Punkt, unter "Feste Brennstoffe" oder unter "Energiewirtschaft" aufgenommen werden.
7. Der Bundesrat erinnert die Bundesregierung daran, daß er im Beschluß vom 20. Mai 1994 - BR-Drucksache 373/94 (Beschluß) - ein Förderprogramm für die Markteinführung von Investitionen und anderen Maßnahmen zur Einsparung und rationellen Nutzung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien gefordert hat. Er weist darauf hin, daß die Länder bisher die Hauptlast der Förderung von Technologien und Dienstleistungen zu diesen Zwecken tragen.
8. Zur Verwirklichung der für die Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Klimaschutzverpflichtungen, aber auch zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Europa ist die Verbreitung der marktreifen Techniken und Dienstleistungen zur Einsparung und rationellen Nutzung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien von mindestens gleich hohem Gewicht wie Forschung und Entwicklung.
9. Der Bundesrat befürchtet, daß durch die Haltung der deutschen Delegation beim Energieministerrat am 25. Mai 1994 der positiv zu bewertende THERMIE II-Vorschlag der EU verzögert oder sogar verhindert wird. Der Verzicht auf dieses Programm würde die Chancen für die Verwirklichung der angestrebten Ziele der Energie-ressourcenschonung und des Klimaschutzes deutlich schwächen, zumal die anderen

Elemente des notwendigen Bündels von Maßnahmen (Energiebesteuerung, Standards für Energieeffizienz usw.) sowohl auf europäischer Ebene als auch in den Mitgliedstaaten nicht vorankommen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Vorschlag des Programms THERMIE II im Ministerrat nachhaltig zu unterstützen und (neben den erforderlichen Klarstellungen) auf eine wesentliche Aufstockung der Mittel hinzuwirken, sofern die in Ziffern 3 und 4 genannten Klarstellungen und Korrekturen erreicht werden.

Nur bei angemessener finanzieller Dotation des Programms haben Interessenten aus allen Mitgliedstaaten eine reelle Chance für eine erfolgreiche Bewerbung.

10. Für einen finanziellen Ausgleich soll die Bundesregierung entsprechend dem Beschluß des Bundesrates vom 29. April 1994 - BR-Drucksache 151/94 (Beschluß) - härter auf die Ablehnung der Förderung energieverorgungswirtschaftlicher Projekte drängen, die aufgrund des Vorschlags von Leitlinien für die Ausgestaltung der Transeuropäischen Netze im Energiebereich verfolgt werden. Die mit dieser Förderung ein tretende Verbilligung des Energieverbrauchs aus konventioneller Energiegewinnung mittels öffentlicher Zuschüsse ist nicht sinnvoll.
11. Der Bundesrat kritisiert in diesem Zusammenhang, daß die Subvention von transeuropäischen Netzen selbst in den Fällen weiterverfolgt wird, in denen die Wirtschaftlichkeit gegeben ist bzw. die unternehmerischen Entscheidungen über die Sinnhaftigkeit einer Investition gerade nicht durch Defizitabdeckung aus EU-Mitteln oder anderen öffentlichen Haushalten verfälscht werden sollten.
12. Der Bundesrat gibt den Zielen und Maßnahmen des Vorschlags für THERMIE II und weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung durch schonenden Umgang mit Energie- und Umweltressourcen den Vorrang vor der Kapitalbindung in transeuropäische Netze; diese eignen sich nicht zur Verminderung der Importabhängigkeit im Energiebereich und zur Sicherung einer auf Dauer für die Verbraucher kostengünstigen und dabei umweltschonenden Energiebedarfsdeckung.